

Anlagen.



Anlage A.

Auf einem Bogen Papier. Wol vom J. 1581.

Wyr burgermeister und radt der stadt Wißmar fuegen unsern burgern und einwohnern hiermit nach entbietung unsers^a grußes zu wissen: ob woll in unserer gemeinen burgerspraken, so biß anher gewonlich alle jar und noch jungsten am montage nach vocem jucunditatis^b offentlig von der loven abgelesen und widerholet worden, zu erhaltung gueter policei, ordening, zugk und erbarkeit, auch gedeyen und auffnehmen dieser stadt heilsam, nutzlich und woll vorsehen, daß *inserantur articuli*, welchen ein jeder gehorsamer burger, und andere dergleichen hochnottige und nutzliche satzung, ordnung und statuten mehr darinne begriffen, vormuge seiner eide und pflichte, darmit ehr unß, dem rate, und der herschafft vorwandt, so woll auch die jenigen, so sich alhier haußlich aufzuhalten und von unß alß der obrigkeit schutz und schirm zu haben gedengken, gehorsamlich nachzusetzen und folge zu thun schuldig: so befinden wir doch, daß^c viell derselbigen unser statuten von vielen burgern und einwonern ubertretten^d, und wan die ubertretter von unsern kemernern, weddehern und gerichtsvogten vorbescheiden und von wegen irer ubertrettung gestraffet werden sollen, sich mit unwissenheit der statuten oder etlichen derselben einvorleibten artikell vormeinen zu entschuldigen. Wan aber^e nach verordenungen und gebrauche deß orts, daselbst ehr sich wesentlich auffenthelt, nichts weiniger zu wissen^f und denselben gehorsamlich zu geleben, dan wir darob festiglich zu halten schuldig und vorpflichtet: alß haben wir obgемelte unsere jungst abgelesene statuta und burgersprake ordentlich von artikeln zu artikeln abschreiben und auff einer tafeln vor unsere

^a unsere. ^b judicunditatis. ^c dar. ^d ubertten.

^e *Es fehlt*: ein jeder. ^f *Statt zu wissen war urspr. wol beabsichtigt*: sich zu richten.

gewonliche kemerei offentlich laßen anhängen, domit ein jeder burger und einwohner dieselben allewege besehen und lesen, und hinfurder nemandt, alß sein ime dieselben unbewust oder habe einen oder den andern artikell nicht recht vorstanden, so ehr darwider gehandelt, habe einzuwenden. Und begeren demnach ernstlich und wollen, daß alle und jede dieser stadt burger und einwohner sich denselben gemeiß vorhalte, alß lieb ime ist unsere ernste verfolgung und darin benante peen zu vermeiden; darnach sich ein jeder habe zu richten.

Anlage B.

Nach der, an einzelnen Stellen zweimal, durchkorrigirten Aufzeichnung von der Hand Elmhoffs auf zwei Bogen Papier, aufbewahrt Tit. I N. 6 vol. 2. Gedruckt ist der ursprüngliche Text, in den Noten die Korrekturen, die ebenfalls von Elmhoffs Hand sind.

Instruction, was uff eines erbarn rahtts zusammenkunfft bey publicirung undt verlesung der bürgersprach in acht zu nehmen.

Nachdeme alttem löblichem gebrauch zufolge jährlich den montag für himelfahrt Christi^a die bürgersprach oder statt-statuta von dem rahtthauße publicirt werden undt dazu den sonntag zuvor der ganze rahtt sich in die haubtkirche zue s. Marien zur vesper versamblett undt nach geendigter vesper-predigt bey paren auff das rahtthauß, die statuta zu verlesen undt zu revidiren, auffgehett, undt dan einem erbarn rahtte vor die müeheselige hochbeschwerliche stetts wehrende arbeit keine fröliche ergetzung undt zusammenkunfft verlaßen, alß allein diese einige, undt zwar dieselbige mehr zur beschwerung, dan zur erquickung, weil^b anstatt des confects¹, so umder uncost willen abgeschafft, butter, kесе undt krabben auff der löbunge umbgetragen undt einem jeden davon zu nehmen dargereicht worden, welches zwar, das man dieses allso auß der handt eßen undt genießen müßen, nicht allein ein unstandt, sondern auch dem leibe beschwerlich gegen die nacht solche unverdawliche kost allso zu genießen, alß hatt ein erbar rahtt sich mitt einander darüber vergleichet, das es damitt hinferner allso gehalten werden soll.

Zum ersten soll der wortthalttender bürgermeister den sonntag

^a den negsten montag nach vocem jucunditatis.

^b sintemahl.

¹ Vgl. Anlage C.

vocem jucunditatis uff den mittag die haußdiener umschicken undt den rahtt bey peen zwen thaler uff den glockenschlag zwey in den rahttstuhl zu s. Marien kirchen sich einzustellen undt mitt uff das rahtthauß zu gehen fürdern laßen, daselbsten^a eine jede rahttpersohn soll außwartten, biß die statuta verlesen undt darin ist geschlossen worden, undt soll ihnen darnach zu verharren oder wegzugehen frey stehen^a. Also soll auch des andern tags ein jeder sich gegen den schlag zwölfte^b bey voriger^c peen eines halben thalers^d einstellen undt so lang warten, biß die bürgersprach abgeredet undt geendigt. Undt soll in diesem niemanden dan leibs schwacheitt entschuldigen, undt sollen die cemerherrn, alles einwendens ungeachtet, die vorgesezte straff unseümblich abfürdern; da sie aber darinnen seümig sein würden, sollen sie von den herrn bürgermeistern doppelt gestrafft werden.

Zum andern sollen sich die cemerherrn daruff gefast machen, das sie den sonntag gegen fünff uhren^e, weil die statuta uff^f der löbing gelesen undt berachtschlaget werden^f, anrichten laßen, also das zu fünff schlegens^g zum lengsten das eßen uff dem tisch stehe; sollen aber nicht mehr dan drey gerichte, alß zum ersten gesprengt fleisch oder grapenbrade, zum andern fische undt zum dritten das gebratens nebenst den krabben, keeß undt butter speisen. Ebnermaßen sollen die cemerherrn daranne sein, das den folgenden montag^h, wan die bürgersprach abgeredet^h, uff den glockenschlag vierⁱ die mahlzeit bereitet seie. Inmittler^k weil den herrn frey stehen soll, entweder die zeit über uff der löbing zu verharren oder sich gegen angesetzte zeit, nemblich die glocke vier, widerumb anhin zu verfüegen^k. Eß soll auch alle zeit der jüngste rahttherr, so zugegen, das benedicite undt gratias zu tische beten, bey peen eines halben thalers.

^a daselbsten—stehen *gestrichen*. ^b neun vormittags. ^c gleicher
^d eines halben thalers *als dem Vorangehenden widersprechend gestrichen*.
^e montag halbwege elffen vormittags: *zweite Korrektur; zuerst war zwey statt fünff hergestellt*.

^f von dem burgermeister, deme die ordnung erreicht, abgeredet werden.
^g uf den klockenschlag halbwege elffen; halbwege elffen *ist 2. Korrektur, nachdem zuerst zwey hergestellt war*.

^h montag—abgeredet: dienstagk. ⁱ halbwege elffen vormittags: *2. Korrektur; zuerst war vier in zwey geändert*.

^k Inmittler—verfüegen *gestrichen*.

Furß dritte so soll deß rahtts fischer zeitlich avisirt werden, das er zue dieser collation undt ersten mahlzeit den sontag^a zum andern eßen so viel carueßen, alß hiezu nöttig, im gleichen des eltisten bürgermeisters fischer den montag^b zur anderen mahlzeit so viel lebendige hechte unseümblich bey straff der cemerhern einschicke, welches fischwerck beider zeit der verordnete cemereydiener von benandten fischern zur küchen zu schaffen schuldig.

Wan auch jehrlich die statuta im^c rahte gelesen^e sein, soll diese anordnung gleichsalß, das es nicht in vergebung komme^d, abgelesen werden. Waß aber also von^e straffen, wie gemeldt fellig wirt, solches sollen die cemerhern abfürdern undt den armen außtheilen laßen; da^g sie auch hirin seümig und selbst bruchaftig würden, sollen sie nach ermeßigung (!) deß rahtts der straffe gewertig sein.

Schließlich so soll uff beide tage diese zusammenkunfft, wan^f die glocke zehen^g geschlagen, nicht allein geendigt undt geschlossen werden^h, sondern es sollen auch die cemerherrn sich angelegen sein laßen, das so viel immer thunlich, die uncosten müegen eingezogen undt gemindert undt alle bißdahero hiebey eingerißene unordnungen wegen der dienerⁱ abgeschafft werden, welches man ihrer discretion, fleiß undt sorgfeltigkeit will heimgestellet sein laßen. Revisum . . Maii 1604^k.

Anlage C.

Aus der Kämmereirechnung von 1602/03 S. 25 f.

Aussgabegeldt vor uncostung, wan die burgersprache wirt abgeredet.

1 mr. 8 ß dem kloekenluder zu unser lieben Frowen vor das luden, wan die burgersprach wirt abgeredet, auch wan der frede wirt auß- und eingeleutet¹.

^a montag. ^b dienstag. ^c vom rahthausse abgeredet.
^d binnen rahts *hinzugefügt.* ^e an. ^f zu abendt
hinzugefügt. ^g neun. ^h sein. ⁱ undt sonsten
hinzugefügt. ^k 30 Maji 1614; *am Datum scheint mehr-*
mals geändert zu sein: 27 wird als erste Korrektur anzu-
wahrscheinlich, daß die 4 in der Jahreszahl durch Änderung
aus einer 1 entstanden ist.

¹ Das Friedeläuten bezieht sich auf den Pfingstmarkt und besteht noch jetzt Freitags vor Exaudi und vor Pfingsten, morgens 5 Uhr, vom

- | | |
|---|-----------------|
| 2 β dem fronen | } rathsordnung. |
| 4 β den reitenden dienern | |
| 6 β Paweln ¹ mit seiner frowen | |
| 3 β dem wachtmeister | |
| 4 β den kohlendregers | |
- 1 mr. 10 β vor zwo foder meystreuche uf das radthauß.
- 47 mr. 3^{1/2} β vor grapenbrade, lambfleisch, hoener, fische, krabben, brodt, bottern, gewurtze, confect sambt andern so dartzu gehoret, welches auf den sonntagk vocem jucunditatis und auf den folgenden montagk vor die hern und diener ist auffgespeisset.
- 62 mr. 13 β vor 50^{1/4} stubichen wein, so in den beiden tagen ist außgetruncken.
- 19 mr. 12^{1/2} β vor Einbeckisch bier und Braunschwiegische mumme.
- 7 mr. 14 β vor drey tonnen bier den dieners, so ihnen in den beiden tagen geburen.
- 1^{1/2} β vor dasselbe einzubringen.
- 2 mr. 4 β vor die kost zu kochen.
- 8 β vor das zeugk und
- 12 β vor dasselbe zu waschen^a gegeben.
- 8 β Pawell¹ des dieners seiner frowe ihre gebuer.
- 4 mr. 10 β dem hern burgermeister d. Georg Platen vor die burger-
sprache abzureden den 7. Octob. anno 602².
- 1 mr. 6 β dem hern secretario pro edulia.
- 4 mr. 2 β den instrumentisten.

uff himmelfart.

- 1 mr. 8 β dem hern secretario sein gebuer uff ascensionis Domini.
- 1 mr. dem wachtschreiber vor krabben.
- 12 β den dieners vor bier.

^a wachsen.

S. Marienturm aus. 1599 sind dafür 4 β in Rechnung gestellt. Wegen der Ausdeutung, die der Volksmund diesem Geläute gegeben hat, s. Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 69, wo das Geläute aber irrthümlich auf den Sonnabend verlegt wird. Von zuverlässiger Seite ist mir berichtet worden, dafs bis 1866 die Juden vor den Toren dies Geläute abwarteten.

¹ Pawel Koßmus, Kämmerediener.

² Datum der geleisteten Zahlung.

Im Wesentlichen stimmen die andern erhaltenen Kämmererechnungen von 1599, 1603, 1604, 1608, 1616, 1617, 1626, 1628, 1662, 1684, 1691 hiermit überein. Der Posten für die Instrumentisten fehlt überall. — 1599 setzt nur 2 β den kloekenluder β und zieht es zur Ratsordnung, eine Randbemerkung, die zuletzt 1603 erscheint. Seit 1608 werden 3 M. (jetzt nach dem Durchgange durch die N. $\frac{2}{3}$ Währung 3,50 M.) gezahlt, nach 1626 wegen des leutens auf vocem jucunditatis und in der jahrmarchetswoche. — Der Fron, der nach den Rechnungen von 1608—1628 nur für das Fegen des Markts nach beendetem Jahrmarcht honorirt wird (was auch später bleibt), erhält 1662 und später 3 M., daß derselbe uff dem montagk nach v. j. vorm raht-hause alten gebrauch nach die tafel geschlagen (schläget 1691), zuletzt 1818. — Die Zahlungen an die reitenden Diener und den Wachtmeister fehlen seit 1608, an den Kämmererdiener seit 1616. — Statt Kohlenträger steht in 1599 den kaelmeter β . Ihre Gebühr wird allmählich erhöht: 1608 auf 8 β (wan die burgersprache wirt abgeredet), dazu erhalten sie 1616 zuerst 4 β zu schwepengeldt, ein Ansatz, der seit 1626 auf 1 M. erhöht, den andern verschwindenden wol absorbirt hat. — Zu der Ausgabe für Maisträucher, womit nach der Rechnung von 1662 die lauberung undt daß rahthau β außgestecket worden, kommt 1603 hinzu: 4 β vor das gra β zu strewen (was 1616 die Wachtmeistersche zu tun hatte, 1626 und 1628 aber unterblieben zu sein scheint), 1604: 4 β vor das gras in die kirche zu strewen, 1662 und später: 1 M. 8 β für die persohnen (es sind nach 1691 die Wachtleute), welche daß gra β meyen undt uffm sontage rogate in der kirchen undt uff dem rahthause außstreuwen, wozu noch 4 β zu biergeldt oder zum trinckgelde (nach altem gebrauch) hinzukommen, und nochmals 1 mr. 8 β fur daß kraut in der kirchen und auff der lauberung. Nur in 1662 erscheinen 12 β für etliche stühle undt tische auff die läuberung zu verschaffen und zu tragen. Noch jetzt werden zum Sonntage Rogate die Ratsstühle in der Kirche mit Blumen geschmückt, wofür der Kämmererdiener 1,75 M. (1 M. 8 β N. $\frac{2}{3}$ entsprechend) erhält, während die ebenfalls noch gegenwärtig zu Rogate an die Nachtwächter geleistete Zahlung von 2,03 M. (1 M. 12 β alten Geldes gleichwertig) rein aus Gewohnheit fortdauert und sich aus der Rechnung von 1691

erklärt. Wenn schliesslich die Kämmerei heutzutage zu Rogate den Kirchenvögten 3,78 M. (= 3 M. 4 β alten Geldes) und dem Knechte beim Abfuhrwagen 0,30 M. (etwa 4 β N. $\frac{2}{3}$) zahlt, so fehlt hierfür in den alten Rechnungen der genau entsprechende Ansatz, und es läßt sich nur aus dem J. 1691 dazu anführen: 1 M. 4 β e. e. rahts stühle in der kirchen zu st. Marien und daß rahthauß rein zu machen, wie auch den mey in dem rahthauß umbher zu stecken und 10 β denen prachervoigten (das sind die Kirchenvögte), daß sie auf v. j. durch die armen daß rahthauß rein machen laßen. — Die Speisen sind 1599 nicht einzeln benannt, 1603 kommen Hasen, 1604 (auff den sonntagk v. j. und den folgenden montagk, alß die burgersprach ist abgeredet) auch noch Tauben und Krebse dazu, wogegen die Fische 1604 fortfallen. Dieser Posten (wie auch der folgende) fehlt von 1626 an, es fehlen aber auch die Rechnungen der nächsten Dezennien. — Für Wein gewährt das Weinbuch auf S. 216 schon eine Nachweisung vom J. 1480: 4 st[oveken] wyns tho huß ghesanth den veer heren borghermestern in der hemmelfard dage . . . item dominica post octavas corporis Christi: sabbato 3 st. unde in die dominica 4 st. up dat radthuß tor borghersprake, item her Olrike (Malchow, Bürgermeister) $1\frac{1}{2}$ st. dosulvest, item her Diderik Wilde (Bürgermeister) 2 st., item her Bertold Nigeman (Kämmerer?) $\frac{1}{2}$ st., item her Gherd Lost (Bürgermeister) $\frac{1}{2}$ st. upper scriverige Johannis [Betzendorpes]. Diese ausnahmsweise genaueren Angaben mögen sich daraus erklären, daß Nic. Bischof erst seit 1479 Juni 2 Weinschenk des Rats war und die Bürgersprache damals an einem ungewöhnlichen Termine abgehalten ist. Die zuletzt verzeichneten $4\frac{1}{2}$ Stübchen sind vielleicht zu einer Sitzung der Bürgermeister und Kämmerer geliefert. Zur Bürgersprache scheinen in der zweiten Hälfte des 15. Jhs. zu Himmelfahrt und zum Tage vorher meist 7 oder 8 (auch wol 4 und 5) Stübchen gebraucht zu sein. Im Jahre 1599 sind für Wein 43 M. (35 Stübchen), 1603: 62 M. 8 β , 1604: 63 M. 15 β ($52\frac{1}{2}$ Stübchen) angesetzt. Für Braunschweigische Mumme und Eimbekisches Bier sind 1599 ausgegeben 10 M. $7\frac{1}{2}$ β ($33\frac{1}{2}$ Stübchen), 1603: 15 M., 1604: 25 M. 4 β . Von 1626 an fällt auch diese Ausgabe fort, während die Diener nach wie vor ihre 3 Tonnen Bier bekommen haben. 4 mr. 10 β der apoteker vor gewurtze laut des cettelß ist nur 1599

gebucht. — Für das Verlesen der Bürgersprache erhält der Bürgermeister i. J. 1599 nur 12 ß, 1616 und 1626 (1628 ist nichts gebucht) 5 M. 8 ß anstatt eines engeloten, 1662 dagegen, 1684 und 1691 statt eines solchen 7 M 8 ß, wobei es bis 1831 geblieben ist, nur dafs später (sicher seit 1707) diese Gebühr unter die Bürgermeister verteilt worden ist.

Berichtigungen.

- S. 20 Anm. 3 Z. 2 lies vor der Kämmerei statt von der Kämmerei.
 S. 32 Anm. 2 Z. 2 lies *wechvuren* statt *wechvoren*.
 S. 40 Z. 16 l. LXX § 57 statt LXX § 37.
 S. 99 Z. 4 l. 1428 § 2 statt 1428 § 1.
 S. 105 Anm. Z. 6 l. S. 84 § 61 statt § 84 § 61.
 S. 124 Anm. 3 lies 1420 statt 1418.
 S. 143 Anm. Z. 9 l. 1800 Mai 20 statt 1810 Mai 20. Ich habe mich durch eine ältere Gesetzsammlung irreführen lassen.
 S. 159 Z. 1 l. XLI statt XL.
 S. 160 Anm. 3 Z. 6 l. 1539 statt 1537.
 S. 179 Anm. 2 Z. 5 ist 1863 ausgefallen.
 S. 272 in XXXVI Z. 2 l. *ascencionis* statt *ascensionis*.
 S. 339 Anm. Z. 1 lies L. N. statt L. R.
 S. 355 § 35 Z. 2 lies *hebbenden* statt *bebbenden*.

Nachträge zur Einleitung auf S. 234.
